

*centio pape spondet . . . et iurat quod omnes possessiones . . .*⁸⁸⁾. Otto hat den Papst später noch einmal seinen Herrn genannt. In einem von Siegeszuversicht erfüllten Brief gegen Ende 1202 verspricht Otto dem Papst, daß er ihm *tamquam patri ac domino nostro* Mitteilung machen werde, sobald der erhoffte glückliche Fortgang seiner Sache eingetreten sei⁸⁹⁾. Hier geht die Anrede unzweifelhaft von Ottos Kanzlei aus. Ottos Oheim, Richard von England, hatte sich 1198 schon für Otto verbürgt, daß er dem Papst *tamquam unico sub Deo domino suo et ecclesie Romanæ debitam et iuratam fidelitatem* erweisen werde⁹⁰⁾. Im übrigen setzt die Bezeichnung des Papstes in der Anrede als des Herrn, auch in Verbindung mit dem Possessivpronomen, nicht notwendig ein Vasallenverhältnis oder eine sonstige weltliche Abhängigkeit vom apostolischen Stuhl voraus.

Richard selbst bezeichnet den Papst in dem genannten Schreiben als seinen Herrn. Gelegentlich hat König Stephan von England Innocenz II. seinen Herrn genannt und haben Heinrich II. von England und Ludwig VII. von Frankreich Alexander III. als ihren Vater und Herrn angeredet⁹¹⁾. König Johann von England fragt einmal nach Erzbischof Hubert Walter von Canterbury in folgender Form: *Et ubi est dominus pater noster archiepiscopus?*⁹²⁾. Als Vater und Herrn spricht der Reichsverweser und spätere Kaiser Heinrich von Konstantinopel Innocenz an⁹³⁾, und in einem Schreiben der Königin Adela von Frankreich an Alexander III. heißt es: *vobis sicut patri loquar et domino*⁹⁴⁾.

Soweit unsere Kenntnis reicht, hat Innocenz keinem Kaiser oder deutschen König eine Forderung gestellt, die als Beweis dafür dienen könnte, daß er ihn als seinen Untergebenen in weltlichen Angelegenheiten betrachtet hat. In dem eben erwähnten Privileg, in dem er den Papst als seinen Herrn bezeichnet, hat Otto ihm doch nur die Ehrfurcht und den

⁸⁸⁾ Daß Otto in der Urkunde seinen gewöhnlichen Titel, nicht den von der Kurie beliebten des *rex in imperatorem Romanorum electus* führt, wäre auch bei einer Entstehung der Urkunde in der päpstlichen Kanzlei sehr wohl verständlich. Die Kurie hatte ja gewiß kein Interesse daran, die Urkunde als nicht kanzleigemäß erscheinen zu lassen. Dieser Umstand läßt es auch bedenklich erscheinen, die formalen Mängel der Urkunde auf ihre Entstehung an der Kurie zurückzuführen.

⁸⁹⁾ RNI 81.

⁹⁰⁾ RNI 4 (Kempf S. 15).

⁹¹⁾ Migne PL. 200, 1383; R y m e r, Foedera (new ed. by Clarke, Holbrooke, Caley) 1 (1816) 27.

⁹²⁾ Coggeshall, Cron. Angl. S. 108.

⁹³⁾ Reg. VIII 131.

⁹⁴⁾ Migne PL. 200, 1380.